

M/SN-GMME
1 von 4

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien
Tel. (0 22 2) 531 15/0

GZ 0.23.01/58-IV.2/94

DVR: 0000060

An das
Präsidium des Nationalrates

SB: Ges. Dr. Berlakovits
DW: 3576

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>77</u> -GE/19 <u>94</u>	
Datum: 10. JAN. 1995	
Verteilt 10. Jan. 1995	<i>U</i>

Wien, am 27. Dezember 1994

Mag Zimmermann

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paß-
gesetz-Novelle 1995); Begutachtungs-
verfahren

Zu Note des Bundesministeriums für Inneres
Zl. 95.534/6-III/a/94 vom 7. Oktober 1994

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt
sich im Sinne der obzit. Note des Bundesministeriums für
Inneres anverwahrt die ha. Stellungnahme i.G. in 25-facher Aus-
fertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
WINKLER-CAMPAGNA m.p.

Beilagen
F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

Tel. (0 22 2) 531 15/0

GZ

DVR: 0000060

0.23.01/58-IV.2/94

Ges. Berlakovits

An das

3576

Bundesministerium für Inneres

W i e n

Wien, am 27. Dezember 1994

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995); Begutachtungsverfahren

Zu do. Note Zl. 95.534/6-III/a/94 vom 7. Oktober 1994

Mit Bezug auf oz. Note und ein i.G. zwischen dem Leiter der do. Sektion III, Dr. M. Matzka und dem Leiter der ha. Rechts- und Konsularsektion sowie der Gefertigten geführtes Vorgespräch vom 15. November 1994 geht das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem do. Ressort zunächst grundsätzlich davon aus, daß die in der ggst. Paßgesetz-Novelle vorgesehenen maschinenlesbaren und mit dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmerkmalen versehenen Reisepässe dezentralisiert, d.h. auch von den österreichischen Vertretungsbehörden, ausgestellt werden sollen. Mit der Inkraftsetzung der ggst. Novelle müßte daher solange zugewartet werden, bis sämtliche Vertretungsbehörden in aller Welt mit den entsprechenden technischen Mitteln zur Ausstellung gewöhnlicher Reisepässe ausgestattet sein werden, zumal eine handschriftliche Ausstellung von Reisepässen dann nicht mehr möglich sein wird.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wird bemüht sein, die erforderlichen technischen Voraussetzungen ehestmöglich zu schaffen. Ein Zeithorizont hinsichtlich der

- 2 -

voraussichtlichen Ausstattung der österreichischen Vertretungsbehörden mit den notwendigen technischen Einrichtungen zur Ausstellung der in der ggst. Paßgesetz-Novelle vorgesehenen maschinenlesbaren Reisepässen ist aus ha. Sicht derzeit allerdings noch nicht absehbar, da entsprechend vielseitig verwendbare und daher kostengünstige technische Geräte, die sowohl für das Bedrucken der SV-Vignetten als auch für die Ausstellung der in der ggst. Paßgesetz-Novelle vorgesehenen maschinenlesbaren Reisepässe eingesetzt werden könnten, derzeit noch nicht bekannt sind. Das zur Zeit von der Staatsdruckerei in Aussicht genommene technische Gerät erfüllt nach ha. Meinung die oben geforderten Voraussetzungen nicht, weshalb um weitere diesbezügliche zweckdienliche Informationen bzw. Vorschläge gebeten wird.

Schließlich ist auch nicht völlig auszuschließen, daß es in nächster Zeit zu einer Diskussion über eine Verbesserung bzw. zu einer Neudefinierung der Kriterien bei der technischen Herstellung von Reisepässen im EU-Rahmen kommen könnte. Um zu vermeiden, daß in nur wenigen Jahren neuerlich neue, EU-konforme österreichische Reisepässe eingeführt werden müßten, sollte auf die diesbezüglich mögliche Entwicklung im EU-Rahmen in nächster Zeit ebenfalls Rücksicht genommen werden.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geht davon aus, daß die Vertretungsbehörden im Ausland mit den technischen Hilfsmitteln auf der gleichen Basis wie die Inlandsbehörden, denen bekanntlich von der Staatsdruckerei die Drucker zur Verfügung gestellt werden sollen, ausgestattet und daß die entstehenden Kosten durch die Paßgebühren abgegolten werden.

./3

- 3 -

Im einzelnen werden zum ggst. Entwurf der Paßgesetz-Novelle 1995 folgende Ergänzungsvorschläge gemacht:

Zu 1. § 3 (2):

"Form und Inhalt der Reisepässe gemäß § 3 (1) Z. 1-3 werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Form und Inhalt der Reisepässe gemäß § 3 (1) Z. 4 werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten bestimmt. Diese hat unter Bedachtnahme

Zu 26. § 25 (3)

Provisorische gewöhnliche Reisepässe sind auszustellen. Die Anlagen 2 a und 3 a des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, bleiben für die bis zum ausgestellten Dienstpässe und Diplomatenpässe in Geltung.

Die Nennung eines genauen Termins, wie lange die bisher ausgestellten Diplomatenpässe in Geltung bleiben ist derzeit im Lichte der obigen Ausführungen noch verfrüht.

Ergeht u.e. in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:

WINKLER-CAMPAGNA m.p.

F.d.R.d.A.: